Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Stand: 21. April 2006

Kamerun (Republik Kamerun)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- 1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsortes (Officier de l'état civil)
- Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung (Certificat de célibat), ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsortes (Officier de l'état civil) oder

eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen konsularischen Vertretung.

- 3. **Heimataufgebot** (Certificate of absence of opposition), welches durch die zuständige konsularische Vertretung veranlasst wird (<u>Dauer:</u> ca. 1 Monat)
- 4. In Kamerun Geschiedene haben auch einen Nachweis über die **Eintragung der Scheidung im kamerunischen Heiratsregister** vorzulegen.
- 5. Aufgrund der besonderen Volljährigkeitsgrenze (Geschäftsfähigkeit mit 21 Jahren) bedarf es im gegebenen Fall der Vorlage einer **Eheeinwilligung** der Eltern in urkundlicher Form.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kamerunischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, wenn sie nach dem Recht des Staates Gültigkeit haben, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung ihren Wohnsitz hatten.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise